

Prüfbericht

Jahresabschlüsse 2016 - 2018

Eigenbetrieb

Bürgerheim Rheinfeldern

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Formelle Prüfung	5
3.	Inhaltliche Prüfung	6
3.1.	Bilanzen	6
3.2.	Gewinn- und Verlustrechnungen	8
3.3.	Vermögensplanabrechnungen	15
3.4.	Buchführung	16
3.5.	Kassenführung	16
3.6.	Personalwesen	17
4.	Prüfungsbestätigung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen aus Pflegeleistungen 2016 bis 2018	8
Abbildung 2: Erträge und Aufwendungen für Unterkunft 2016 bis 2018	9
Abbildung 3: Erträge und Aufwendungen für Verpflegung 2016 bis 2018	10
Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen aus Investitionen 2016 bis 2018	11
Abbildung 5: Erträge und Aufwendungen für Betreutes Wohnen 2016 bis 2018	12
Abbildung 6: Erträge und Aufwendungen aus Wirtschaftsbetrieb 2016 bis 2018	13

1. Vorbemerkungen

Prüfungsgegenstand

Das Bürgerheim wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. September 1992 als Eigenbetrieb nach § 102 GemO i.V.m. § 1 EigBG geführt. Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Unterbringung und Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 EigBG i. V. m. § 6 EigBVO hat der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung zu führen. Außerdem ist die Pflegebuchführungsverordnung anzuwenden. Für den Eigenbetrieb Bürgerheim wird bei der Stadt Rheinfeld (Baden) das ADV-Finanzwesenverfahren SAP R3 eingesetzt, für das die förmliche Programmfreigabe gem. § 11 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 GemKVO erteilt wurde.

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch die Stadtkasse Rheinfeld (Baden) geführt. Hierfür dient ein separates Bankkonto, das auf den Namen des Eigenbetriebs lautet.

Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bürgerheim der Stadt Rheinfeld (Baden), hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung die laufende Prüfung der Kassenvorgänge.

Prüfungsumfang

Die Prüfung umfasste die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebs Bürgerheim, die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen (EigBVO, PBV). Weiter beschränkte sich die Prüfung nach § 3 GemPrO auf Schwerpunkte und Stichproben.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Bürgerheim wurde gleichzeitig mit dem Prüfbericht der örtlichen Prüfung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26. Oktober 2017 beraten und festgestellt. Gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde die Betriebsleitung entlastet. Der Beschluss über die Feststellung wurde am 06. November 2017 ortsüblich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 07. bis 15. November 2017. Vom Recht der Einsichtnahme hat niemand Gebrauch gemacht. Die Mitteilung über den Beschluss der Feststellung an das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte 22. Januar 2018.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 fand in der Zeit von Ende April bis Mitte Juli 2019 statt. Der Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die allgemeine Finanzprüfung des Eigenbetriebs Bürgerheim liegt noch nicht vor.

2. Formelle Prüfung

Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne 2016, 2017 und 2018

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht gemäß den Vorschriften aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Die Wirtschaftspläne 2016, 2017 und 2018 wurden jeweils im Dezember des Vorjahres gemäß § 14 Abs. 3 EigBG beschlossen und anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt (§ 12 Abs. 1 EigBG i. V. m. §§ 87 Abs. 2, 81 Abs. 3 und 121 Abs. 2 GemO). Alle drei Wirtschaftspläne wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestätigt. Die entsprechenden Vorschriften zur Aufstellung des Wirtschaftsplans wurden damit eingehalten.

Tatbestände, die eine Änderung der Wirtschaftspläne 2016, 2017 und 2018 erforderlich machten (§ 15 EigBG) lagen im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht vor.

Die Betriebsleitung hat nach § 16 EigBG für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 wurden im Juni des jeweiligen Folgejahres aufgestellt. Die vorgegebene Frist von sechs Monaten zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes konnte stets eingehalten werden.

Die vorliegenden Anhänge und Lageberichte gemäß §§ 10 und 11 EigBVO erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen der EigBVO. In allen drei Jahresabschlüssen fehlen jedoch die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EigBVO (vom Eigenbetrieb gewährte Leistungen an Betriebsleitung und Betriebsausschuss; Mitglieder des Betriebsausschusses). Diese Angaben oder ein entsprechender Hinweis auf eine Ausnahme von den Angaben nach § 286 Abs. 4 HGB sind in zukünftigen Jahresabschlüssen zu machen.

3. Inhaltliche Prüfung

3.1. Bilanzen

Die Gliederung der Bilanz entspricht im Wesentlichen den Anlagen 1 (Bilanz) und 4 (Kontenrahmen) der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 PBV.

Anlagendeckungsgrad: Im Anlagevermögen sind Finanzierungsmittel stets langfristig gebunden. Eine fristenkongruente Refinanzierung ist zur Sicherung der Liquidität notwendig. Um Aufschluss über eine fristenkongruente Refinanzierung des Anlagevermögens zu erhalten, betrachtet man die langfristigen Finanzierungsmittel Eigenkapital, langfristige Verbindlichkeiten, empfangene Ertragszuschüsse und Sonderposten. Im Prüfungszeitraum steigt die Refinanzierung des Anlagevermögens durch Eigenkapital (Anlagendeckungsgrad I) von 21,20 % im Jahre 2016 auf 24,38 % im Jahre 2018. Gemeinsam mit den langfristigen Verbindlichkeiten betrachtet, beträgt die Anlagendeckung (Grad II) im Jahr 2016 noch 73,65 % und zwei Jahre später bereits 78,05%. Der Anlagendeckungsgrad III beinhaltet schließlich auch die empfangenen Ertragszuschüsse und Sonderposten und liegt im Jahr 2016 bei 98,70 %, in den darauffolgenden Jahren sogar über 100 %. Die goldene Bilanzregel, langfristig gebundene Vermögenswerte auch langfristig zu refinanzieren, wird damit vom Eigenbetrieb Bürgerheim im Prüfungszeitraum erfüllt.

Anlagen im Bau: Unter der Bilanzposition „070000 Anlagen im Bau“ wurden im Prüfungszeitraum ausschließlich Anlagen ausgewiesen, die noch keine Betriebsbereitschaft erlangt hatten. Die Bilanzposition zum 31.12.2018 enthält zum einen aktivierungsfähige Planungskosten für den Neubau des Bürgerheims in Höhe von 128.836,09 € und zum anderen Nebenkosten der Grundstücksveräußerung in Höhe von 36.157,67 €. Da Nebenkosten einer Grundstücksveräußerung (Anlagenabgang) grundsätzlich nicht aktivierungsfähig sind, sind die Nebenkosten der Grundstücksveräußerung als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung auszubuchen.

Einzelwertberichtigungen: Im Prüfungszeitraum wurden alle offenen Forderungen zum 31.12., für die bereits Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet waren, einzelwertberichtigt. Bei der Ermittlung der Höhe der Einzelwertberichtigungen wurden teilweise Zahlungseingänge und junge Forderungen bereits rückständiger Debitoren nicht berücksichtigt. Außerdem fanden nach der Durchführung der Einzelwertberichtigungen wertverändernde Buchungen in der Debitorenbuchhaltung statt. Beides

führt dazu, dass die Einzelwertberichtigungen nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen werden. Zur größten Abweichung kommt es im Jahresabschluss 2018 mit einer um 5.705,46 € zu hohen Einzelwertberichtigung (ca. 20 % Abweichung). Die Einzelwertberichtigung übersteigt in diesem Jahr sogar die offenen Forderungen gegenüber Heimbewohnern (Sachkonto 112000). Bei der Bildung der Einzelwertberichtigungen ist darauf zu achten, Zahlungseingänge wertmindernd und junge Forderungen bereits rückständiger Debitoren werterhöhend einzubeziehen. Die Einzelwertberichtigungen dürfen erst nach Abschluss aller das abzuschließende Jahr betreffenden Buchungen der Debitorenbuchhaltung vorgenommen werden.

Eigen- und Fremdkapital: Die Ausstattung mit Eigenkapital steigt im Prüfungszeitraum von 20,88 % im Jahre 2016 auf 23,47 % im Jahre 2018. Im Gegenzug sinkt die Fremdkapitalquote von 79,12 % im Jahre 2016 auf 76,53 % im Jahre 2018. Diese gegenläufige Veränderung lässt sich zum einen auf die Verringerung des Verlustvortrags durch positive Jahresergebnisse zurückführen, zum anderen konnte durch Tilgung von Darlehen die Höhe des Fremdkapitals verringert werden. Zur Berechnung der Eigen- und Fremdkapitalquoten wurden die Verwahrgelder außer Acht gelassen, da diese keine eigenen Finanzierungsmittel sind, sondern ausschließlich im Namen der Bewohner verwaltet werden.

Rückstellungen: Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen ist im Prüfungszeitraum nachvollziehbar und entspricht einer ordnungsgemäßen Buchführung. Die Bestandteile der Bilanzposition „243000 Sonstige Rückstellungen“ sind in den Jahresabschlüssen im Einzelnen erläutert.

Verwahrgeld: Die unbaren Bewohnergelder werden im Prüfungszeitraum unter der Bilanzposition „353000 Verbindlichkeiten gegenüber Bewohnern“ abgebildet. Die bar vorliegenden Bewohnergelder werden im Prüfungszeitraum jeweils zum 31.12. unter der Bilanzposition „370000 Verwahrgeldkonto“ gegen die Bilanzposition „120000 Verwahrgeldkonto“ eingebucht. Die Summe dieser fremden Gelder ist in der Bilanz damit für den Leser nicht eindeutig zu erkennen. Um Klarheit über die Höhe der Verwahrgelder zu schaffen, sind sämtliche Bewohnergelder in der Bilanz unter der Bilanzposition „370000 Verwahrgeldkonto“ gesamthaft abzubilden.

Jahresergebnis: Im Prüfungszeitraum wurden die Jahresergebnisse ordnungsgemäß mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet. In den Jahren 2016 und 2017 konnte ein Gewinn erwirtschaftet werden, der den Verlustvortrag reduzierte. Im Jahr 2018 erzielte das Bürgerheim einen Verlust.

3.2. Gewinn- und Verlustrechnungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 PBV entspricht die Gewinn- und Verlustrechnung im Wesentlichen den Anlagen 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) und 4 (Kontenrahmen) der Pflegebuchführungsverordnung. Abweichungen ergeben sich aus der Änderung des Kontenrahmens im Zuge der Umstellung von Pflegestufen (bis 2016) auf Pflegegrade zum 01.01.2017.

Pflege: Insgesamt sind sowohl die Erträge, als auch die Aufwendungen für den Bereich Pflege im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 angestiegen, wobei wie Abbildung 1 veranschaulicht, die Erträge in allen drei Jahren die Aufwendungen übersteigen. Dabei fällt der Überschuss in den Jahren 2016 und 2017 annähernd gleich hoch aus. Im Vergleich ist 2018 ein Rückgang des Überschusses von etwa 100.000 € zu verzeichnen. In den Jahren 2017 und 2018 ergibt eine Betrachtung nach Pflegegraden für die Grade 1 bis 3 ein Defizit und für die Grade 4 und 5 einen Überschuss. Die Änderung der Leistungsbezugsgröße von Pflegestufen auf Pflegegrade mit dem Jahreswechsel 2016/2017 lässt einen Vergleich aller drei Jahre nicht zu.

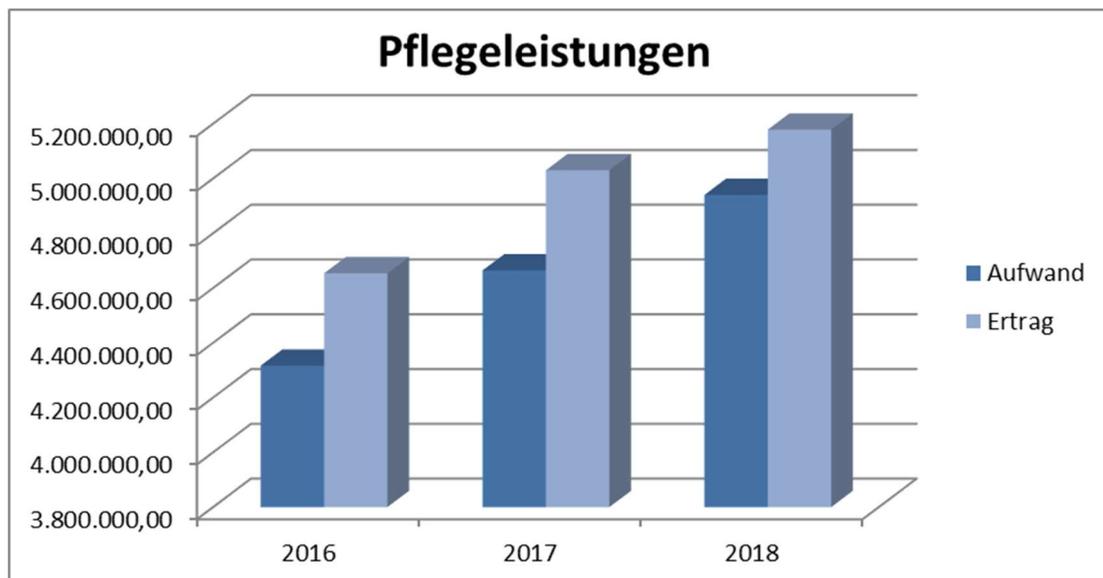


Abbildung 1: Erträge und Aufwendungen aus Pflegeleistungen 2016 bis 2018

Im Jahre 2018 liegt die tatsächliche Kostendeckung von Erträge und Aufwendungen der Pflegegrade 1 bis 5 beim Eigenbetrieb Bürgerheim bei 104,82 %. Der Vergleich zu den vom BWKG bereitgestellten Mittelwerten für Pflegeeinrichtungen mit über 100 Plätzen zeigt, dass eine Kostenüberdeckung im

Bereich der Pflege nicht üblich ist. Der gewichtete Mittelwert liegt hier bei 97,82 % Kostendeckung.¹ Auf der Ertragsseite wird im Vergleich deutlich, dass der einrichtungseinheitliche Eigenanteil der Bewohner pro Tag mit 36,62 € beim Eigenbetrieb Bürgerheim im Jahr 2018 etwas über dem Durchschnitt der Pflegeeinrichtungen mit über 100 Plätzen in Höhe von 36,48 € pro Tag liegt.² Dazu passend fallen auch die Basispflegesätze pro Tag für die einzelnen Pflegegrade 1 bis 5 etwas höher aus als die durch den Betriebsvergleich der BWKG ermittelten Durchschnittswerte.³

Unterkunft: Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 sind die Erträge für den Bereich Unterkunft gleichmäßig angestiegen. Die Aufwendungen dagegen konnten stabil gehalten werden. Im Ergebnis führte diese Entwicklung dazu, dass im Jahr 2018 die Erträge höher ausfielen als die Aufwendungen. Der Bereich Unterkunft konnte mit einem positiven Ergebnis abschließen (vgl. Abbildung 2).

Das Basisentgelt für Unterkunft liegt beim Eigenbetrieb Bürgerheim im Jahre 2018 bei 15,62 € und damit im Betriebsvergleich der BWKG mit 0,33 € etwas über dem Durchschnitt der Pflegeeinrichtungen mit mehr als 100 Plätzen.⁴

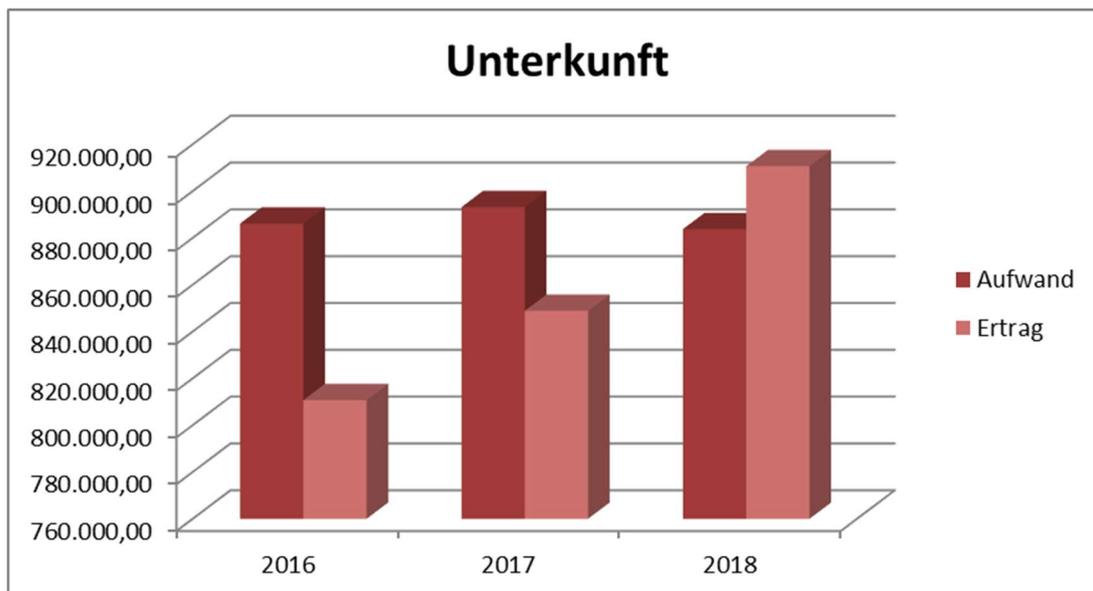


Abbildung 2: Erträge und Aufwendungen für Unterkunft 2016 bis 2018

¹ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 149 - 153

² Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 18c

³ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 14 - 18

⁴ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 19a

Verpflegung: Wie aus Abbildung 3 ersichtlich sind die Verpflegungsaufwendungen im Prüfungszeitraum stets deutlich höher als die Erträge aus der Verpflegung. Während die Erträge von Jahr zu Jahr leicht gestiegen sind, schwankten die Aufwendungen um den Wert von einer Million.

Das Basisentgelt für Verpflegung liegt beim Eigenbetrieb Bürgerheim im Jahre 2018 bei 12,78 € und übersteigt den durchschnittlichen Betrag in Höhe von 12,46 € bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 100 Plätzen im Betriebsvergleich der BWKG um 0,32 €. ⁵

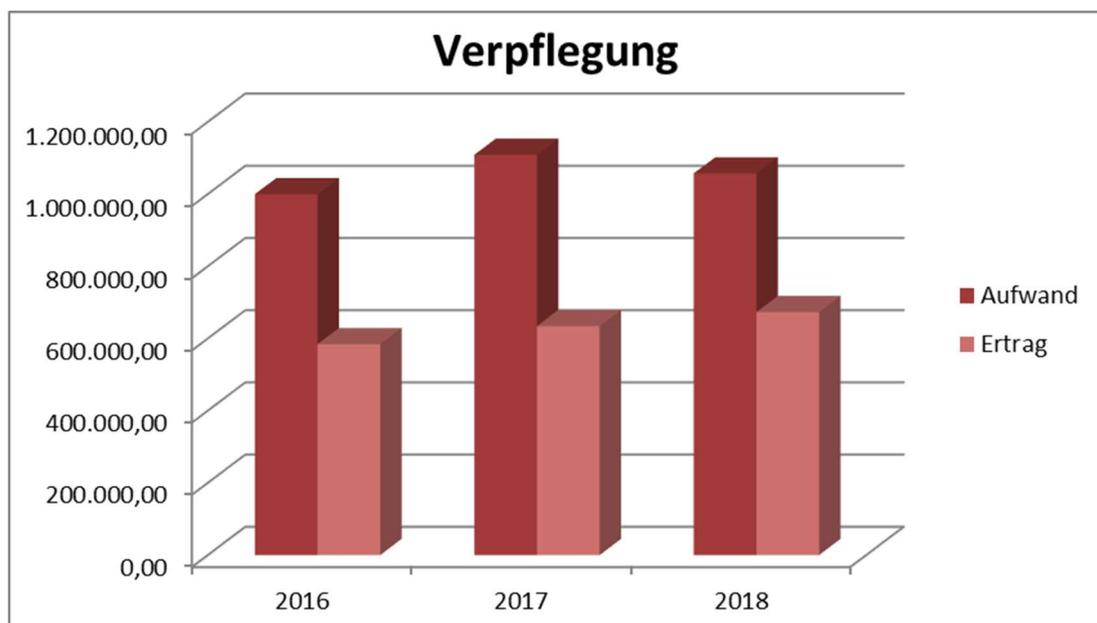


Abbildung 3: Erträge und Aufwendungen für Verpflegung 2016 bis 2018

Vergleichsdaten zur Kostendeckung im Bereich Unterkunft und Verpflegung stellt der BWKG leider nicht getrennt nach den beiden Bereichen, sondern nur zusammengefasst zur Verfügung. Im Jahre 2018 erreicht die Gruppe der Pflegeeinrichtungen mit über 100 Plätzen einen Kostendeckungsgrad für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 90,8 %. ⁶ Diese Bereiche sind somit auch in anderen Pflegeeinrichtungen typischerweise defizitär. Der Eigenbetrieb Bürgerheim liegt mit einer Kostendeckung in Höhe von 88,4 % im Jahr 2018 etwas unter dem Durchschnitt aus dem Betriebsvergleich der BWKG.

⁵ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 19b

⁶ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 154

Erträge und Aufwendungen mit investivem Hintergrund: In Abbildung 4 werden alle Erträge und Aufwendungen, die als Folge von Investitionen im Prüfungszeitraums 2016 bis 2018 entstanden sind, gegenübergestellt. In der Summe Aufwendungen sind Abschreibungen, Kapitalbeschaffungskosten, Instandhaltungsaufwendungen und Mieten, in der Summe Erträge sind der Investitionskostenanteil nach § 82 Abs. 3 SGB XI und Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen berücksichtigt. In allen drei Jahren übersteigen die Erträge die Aufwendungen und dienen der Verbesserung der Jahresergebnisse. Bei entsprechend positiven Jahresergebnissen ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll solche investiven Überhänge in einer Rücklage für die spätere Finanzierung notwendiger Investitionen vorzutragen. Aufgrund der notwendigen Verrechnung mit bestehenden Verlustvorträge aus Vorjahren in den Jahren 2016 und 2017 und einem negativen Jahresergebnis im Jahr 2018 war die Bildung einer solchen Rücklage im Prüfungszeitraum nicht möglich.

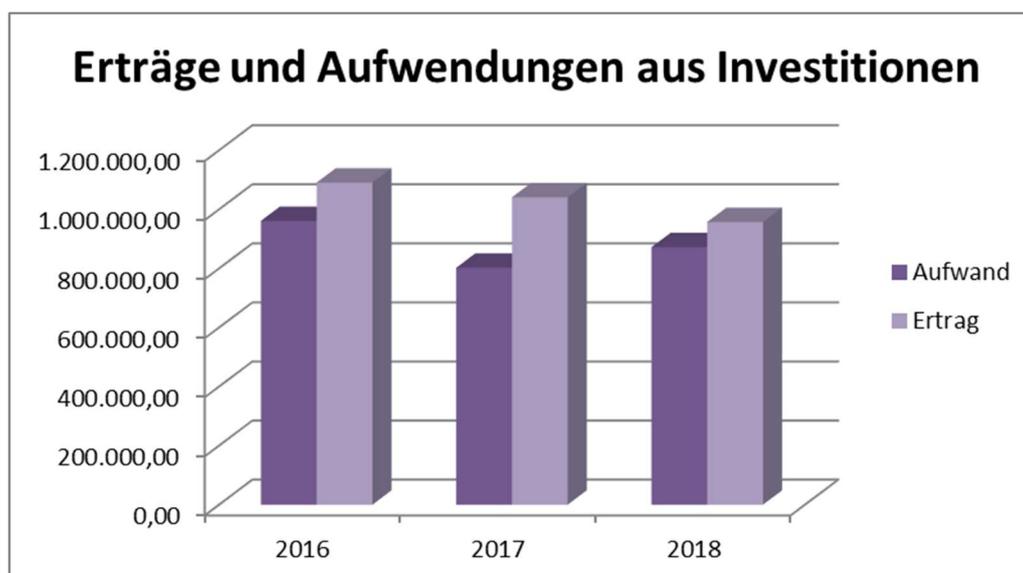


Abbildung 4: Erträge und Aufwendungen aus Investitionen 2016 bis 2018

Betrachtet man den Betriebsvergleich der BWKG, kann festgestellt werden, dass der Investitionskostenanteil des Eigenbetriebs Bürgerheim im Jahr 2018 mit 13,92 € höher ausfällt als der ermittelte, durchschnittliche Investitionskostenanteil in Höhe von 12,51 €. ⁷ Die Kostendeckung im investiven Bereich liegt mit 104,9 % ebenfalls über der ermittelten, durchschnittlichen Kostendeckung in Höhe von 99,6 %. ⁸

⁷ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 20

⁸ Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, Betriebsvergleich für Pflegeheime 2018, Nr. 155a

Betreutes Wohnen: Abbildung 5 veranschaulicht die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen für den Bereich Betreutes Wohnen im Prüfungszeitraum. Sowohl bei den Erträgen, als auch bei den Aufwendungen zeigt sich ein Rückgang. Grund für diese rückläufige Entwicklung ist der Verzicht auf die Neubelegung von 8 Wohneinheiten im Gebäudeteil D, für den im Zuge der Anpassungen an die LHeimBVO ein Abbruch geplant war. Der Abbruch wurde im Jahre 2019 durchgeführt. Die Erträge fallen trotz der rückläufigen Werte in allen drei Jahren höher aus als die Aufwendungen, sodass stets ein Überschuss erwirtschaftet wurde.

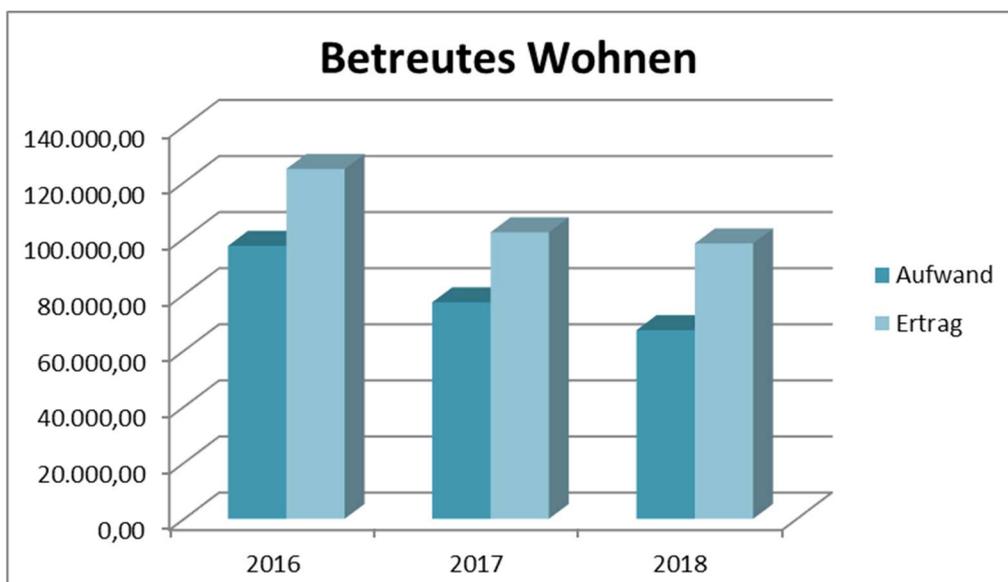


Abbildung 5: Erträge und Aufwendungen für Betreutes Wohnen 2016 bis 2018

Wirtschaftsbetrieb: Unter dem Bereich Wirtschaftsbetrieb werden Herstellung und Verkauf von Speisen und Getränken für Personen, die keine Bewohner des Bürgerheims sind, verbucht. Bis zur Inbetriebnahme des Campus im Schuljahre 2015/2016 handelte es sich bei diesen Dritten vor allem um Schüler. Im Prüfungszeitraum sind es vor allem eigene Mitarbeiter und Angehörige der Bewohner. Im Vergleich zu den Vorjahren, in denen eine Verpflegung von Schülern stattfand, ist der Wirtschaftsbetrieb um etwa zwei Drittel gesunken. Seit dem Sommer 2015 werden Dritte nur noch im Rahmen des ohnehin notwendigen Küchenbetriebs verpflegt. Im Jahr 2017 wurde die Preiskalkulation der Gästeessen für die Jahre 2016 und 2017 geprüft. Die Feststellungen sind im Prüfbericht vom 23.08.2017 festgehalten. Die zusätzlich an Mitarbeiter und Gäste verkauften Essen leisten einen positiven Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten des Küchenbetriebs.

In Abbildung 6 werden sämtliche Erträge und Aufwendungen, die dem Wirtschaftsbetrieb zugeordnet werden können, im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 gegenübergestellt. Während im Jahr 2016 die Erträge leicht über den Aufwendungen lagen, ergab sich für die Jahre 2017 und 2018 ein leichter Fehlbetrag.

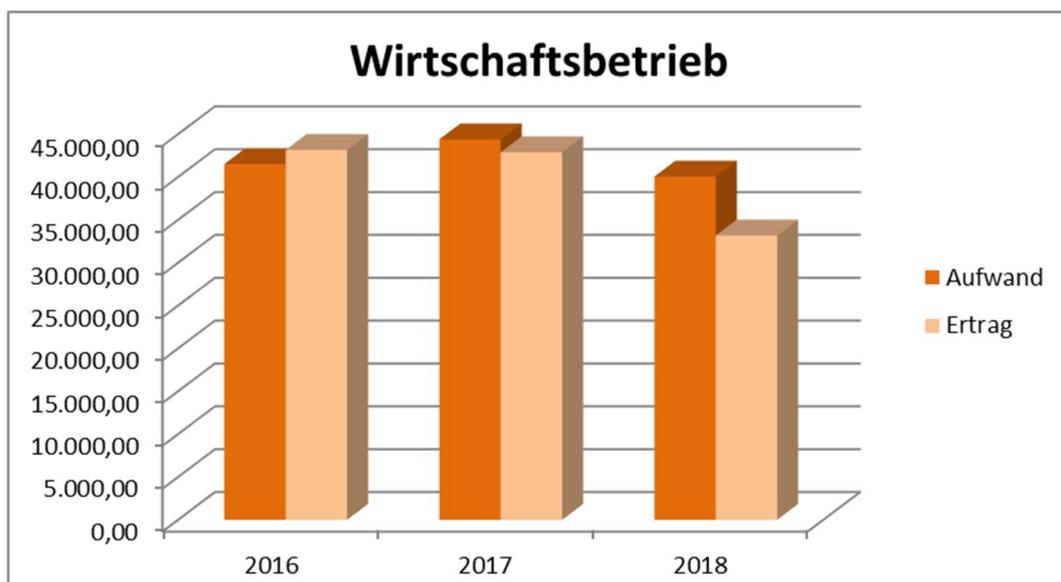


Abbildung 6: Erträge und Aufwendungen aus Wirtschaftsbetrieb 2016 bis 2018

BHKW: Das BHKW wurde im Jahr 2016 erstmals ganzjährig vom Eigenbetrieb Bürgerheim betrieben. Dabei wurde der erzeugte Strom an die Firma ED Netze GmbH und die erzeugte Wärme an den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden verkauft. Die Abrechnungen im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 wurden ordnungsgemäß vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass in den Verträgen zur Wärmelieferung und zur Vermietung des BHKW zwischen den Eigenbetrieben Stadtwerken und Bürgerheim Preise mit Umsatzsteuerausweis vereinbart wurden. Steuerrechtlich ist eine Berechnung der Umsatzsteuer zwischen den Eigenbetrieben nicht möglich. Die Verträge sind dahingehend anzupassen.

Ein Vergleich der Erträge und Aufwendungen des BHKW-Betriebs wird über das Formblatt 5 (Betriebsabrechnungsbogen) nicht angestellt. Der BHKW-Betrieb wird stattdessen vollständig auf den Bereich Pflege und Unterkunft umgelegt. Ein separates Ergebnis für diesen Bereich wird somit durch das Rechnungswesen nicht ermittelt.

3.3. Vermögensplanabrechnungen

Gemäß § 2 Abs. 1 EigBVO sind im Vermögensplan die vorhandenen und die voraussehbaren Finanzierungsmittel und der Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres darzustellen. Die veranschlagten Mittel stellen eine Ausgabeermächtigung für die Betriebsleitung dar. Obwohl weder im EigBG, noch in der EigBVO eine Abrechnung des Vermögensplans am Ende des Wirtschaftsjahres ausdrücklich vorgeschrieben wird, ergibt sich die Notwendigkeit aus den Vorschriften zum Inhalt des Vermögensplans (Anlage 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO). Denn ohne eine Vermögensplanabrechnung kann keine Angabe über „Erübrigte Mittel aus Vorjahren“ bzw. „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ getroffen werden.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 wurde die jährliche Vermögensplanabrechnung ordnungsgemäß vorgenommen. Der Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsmittel wurden dabei vollständig berücksichtigt. Die Werte der einzelnen Positionen sind nachvollziehbar, die jährlichen Ergebnisse (Erübrigte Mittel bzw. Finanzierungsfehlbetrag) wurden korrekt ermittelt und ordnungsgemäß in die jeweils nachfolgende Vermögensplanabrechnung übertragen.

Die Vermögensplanabrechnungen im Jahr 2016 ergab einen Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 171.135,95 €. Durch eine Darlehensaufnahme im darauffolgenden Jahr konnte die Vermögensplanabrechnung 2017 mit erübrigten Mitteln in Höhe von 61.420,35 € abgeschlossen werden. Bereits im Jahr 2018 weist die Vermögensplanabrechnung erneut einen Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 23.837,47 € aus.

Für geplante Investitionen, wie der anstehende Um- bzw. Neubau aufgrund der LHeimBVO, bedeutet dieses Ergebnis, dass eine Finanzierung vollständig über Dritte durch Eigenkapitalerhöhung seitens der Stadt Rheinfeld (Baden) bzw. durch Fremdkapital in Form von Kreditaufnahmen geplant werden muss. Die aktuelle Liquiditätssituation des Eigenbetriebs Bürgerheim Rheinfeld ist (vgl. Anlagendeckung und Kassenführung) solide, lässt eine Refinanzierung eines Projekts dieser Größenordnung aus eigenen Mitteln jedoch nicht zu.

3.4. Buchführung

Der Eigenbetrieb Bürgerheim führt seine Bücher nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung. Ein nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung geführtes Rechnungswesen dient als Grundlage für eine aussagekräftige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Daher wurden sämtliche Kassenanordnungen im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 vor dem kassenmäßigen Vollzug dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Beträge ab 5.000 € wurden lückenlos, kleinere Beträge in Stichproben geprüft. Die geprüften Buchungen können ausnahmslos über das SAP-Informationssystem nachvollzogen werden. Die betrachteten Geschäftsvorfälle lassen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen. Das Belegwesen ist in den geprüften Fällen geordnet und vollständig. Die vorgenommenen Veränderungen des Anlagevermögens stimmen im Wesentlichen mit den Buchungsbelegen und den Angaben in der Bilanz überein. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

3.5. Kassenführung

Der unbare Zahlungsverkehr wird durch die Stadtkasse Rheinfeld (Baden) vorgenommen. Weiterhin besteht beim Eigenbetrieb Bürgerheim für den Barzahlungsverkehr des laufenden Betriebs eine Zahlstelle und für die Bewohnergeldverwaltung ein Handkassenvorschuss. Beide Kassen werden getrennt voneinander über die Software GoOn verwaltet und täglich abgeschlossen. Ein Saldenübertrag nach SAP R3 erfolgt manuell für die Zahlstelle zum Monatsende und für die Bewohnergeldverwaltung zum Jahresende. Der Bestand an unbaren Bewohnergeldern wird täglich zwischen GoOn und SAP R3 abgeglichen.

Im Prüfungszeitraum wurden die unbaren Kassengeschäfte im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung der Stadtkasse Rheinfeld (Baden) überprüft. Die Prüfungen fanden am 13.12.2016, 11.09.2017 und 12.12.2018 statt. Wesentlichen Feststellungen sind in den Prüfberichten vom 15.03.2017, 25.09.2017 und 04.07.2019 festgehalten.

Zu Überziehungen des Girokontos kam es in den Jahren 2016 und 2018 nicht. Im Jahr 2017 waren zwischen dem 04. und dem 16. Januar geringfügige Überziehungen des Girokontos zu verzeichnen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im gesamten Prüfungszeitraum zu keiner Zeit überschritten.

3.6. Personalwesen

Während der Jahre 2016, 2017 und 2018 wurden die Entgeltfestsetzung bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen sowie die Festsetzung der Dienst- und Beschäftigungszeiten laufend geprüft. Beanstandungen wurden im Rahmen der Prüfung unmittelbar ausgeräumt. Offene Feststellungen bestehen zum heutigen Tag nicht.

4. Prüfungsbestätigung

Die Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebs Bürgerheim wurden gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Wesentliche Feststellungen sind in den Kapiteln 2 und 3 des vorliegenden Berichts dargestellt. Es wird bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben, insbesondere die Pflegebuchführungsverordnung, im Wesentlichen beachtet worden sind.

Dem Gemeinderat wird die Feststellung der Jahresabschlüsse 2016, 2017 und 2018 des Eigenbetriebs Bürgerheim gemäß § 95 b GemO empfohlen.

Rheinfelden (Baden), den 27.02.2020



Svenja Lau

Stellvertretende Amtsleiterin